

Davoser Siegel

Autor(en): **Poeschel, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **40 (1926)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-746570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ARCHIVES HÉRALDIQUES SUISSES SCHWEIZER ARCHIV FÜR HERALDIK ARCHIVIO ARALDICO SVIZZERO

1926

A° XL

N° 2

Verantwortliche Redaktoren : FRÉD.-TH. DUBOIS und J. A. HÄFLIGER

Davoser Siegel

VON ERWIN POESCHEL.

Da vor kurzem die Landschaft Davos sich ein neues Siegel prägen liess, besteht Anlass, in einem Rückblick dieses Siegel in seine historische Reihe einzugliedern.

Wenn von einem Davoser Siegel gesprochen wird, so kann damit zweierlei gemeint sein: ein Siegel des Zehngerichtenbundes oder ein solches der Gemeinde Davos. Denn von der Begründung des Bundes i. J. 1436 bis zum Jahre 1644 war Davos der alleinige Vorort und Siegelbewahrer, wie es auch das Bundeshaupt, den Schreiber, den Weibel und den Bannerträger stellte. Im J. 1642 aber wurde gelegentlich einer persönlichen Rivalität bei der Landammannswahl die latente Eifersucht der anderen Gerichte akut. Das sehr erstarkte Selbstbewusstsein der souveränen Gemeinden siegte über den «*beatus possidens*» und in dem klugen Schieds-Spruch des gewiegten Zürcher Stadtschreibers J. H. Waser musste sich Davos eine bittere Schmälerung seiner Rechte gefallen lassen: zwar blieb es Versammlungsort und Sitz des Archives, aber der Vorsitz wechselte fortan unter sieben Hochgerichten in einer bestimmten Reihenfolge. Damit ging auch das Siegel, das der Bundeslandammann zu bewahren hatte, im Turnus weiter.

Mit diesem notwendigen Vorbehalt — dass die Bundessiegel seit 1644 keine eigentlichen Davoser Siegel mehr sind — sollen hier doch auch alle Siegel der Zehn Gerichte in den Kreis der Betrachtung gezogen werden.

In der verdienstvollen Abhandlung Dr. F. Jecklins über «*die Entwicklungsgeschichte des Bündner Wappens*» (Separatdruck aus dem *Schweiz. Archiv für Heraldik*, 1892) figuriert als ältestes Gerichtenbundssiegel jene Fassung mit dem glatten durchgehenden Kreuz, dem zottig behaarten wilden Mann mit Tanne und Fähnchen und der in Antiqua gefassten Legende S. DES PUNDTZ VON DEN EINLF GRICHTEN (mit dem Chorherrengericht Schiers gezählt)¹. Fig. 29. Dieses Siegel kommt unter den Urkunden des Graubündner Staatsarchives zum

¹ Beschreibung a. a. O. S. 10 Fussnote 2. Abbildung auf dem Titelblatt u. S. 22.

erstermal an dem «Ersten Artikelbrief Gemeiner III Bünde wider die Geistlichen» v. J. 1524 vor. Neuerdings aber ist es Staatsarchivar Dr. Jecklin, dem ich in dieser



Fig. 28. Grosses Staatssiegel des Gerichtenbundes von 1518.

Sache wichtige Hinweise verdanke, gelungen, ein Siegel des Zehngerichtenbundes aufzufinden, das diesem zeitlich noch vorangeht. Es ist das grosse Staatssiegel, das nur zweimal an den im Staatsarchiv vorhandenen Urkunden erscheint, nämlich am 15. Dez. 1518 unter der Erbeinigung mit Kaiser Maximilian I. und am 5. Febr. 1523 gelegentlich des Beitrittes des Gotteshausbundes und der Zehngerichte zum Bündnis mit Franz I. von Frankreich. Der stattliche Stempel von 5 Cent. Durchmesser (vergl. Fig. 28) zeigt in einem grossen Schild das einfache glatte Kreuz und dahinter als Wappenhalter den behaarten, jedoch unbekränzten, wilden Mann mit Tanne und einem mit dem gleichen Kreuz geschmückten Banner.

Die Legende lautet: «S. (Siegel) des pundts vo den ailf gericht» und ist in Fraktur geschrieben. Datiert sind diese beiden Stempel nicht. Aber aus der Tatsache, dass das grosse Staatssiegel i. J. 1523 zum letzten mal und das oben beschriebene kleinere Siegel zuerst 1524 erscheint, ist zu ersehen, dass der kleinere Stempel zwischen 1523 und 1524 entstanden sein muss. Was aber die Datierung des grossen Siegels anlangt, so gibt darüber der schon erwähnte Waser'sche Spruch v. 11. Jan. 1644 klaren



Fig. 29. Kleines Gerichtenbundssiegel von 1524.

Aufschluss¹. Hier heisst es: «wie dann auch das gemeine Siegel dess Pundts erst in die zwei und achtzig iahr nach desselben ufrichtung gemacht worden». Da nun der Zehngerichtenbund i. J. 1436 beschworen wurde, so resultiert aus der einfachen Addition, dass wir in dem unter der Erbeinigung v. 1518 erscheinenden Staatssiegel das älteste Sigill mit dem wilden Mann und dem Kreuz zu erblicken haben. Es wurde ganz offenbar zur Bekräftigung dieser Erbeinigung besonders hergestellt, um den Bund bei diesem feierlichen Akt würdig zu vertreten.

Das kleine Siegel von 1524 tat fast 120 Jahre Dienst. Im J. 1643 wurde dann ein neuer, nunmehr datierter Stempel verfertigt (Fig. 30). Die Grösse ist die gleiche geblieben, auch hält sich die Einteilung des Bildes ziemlich nah an die alte Vorlage. Von stilistischen Merkmalen wird später noch zu sprechen sein, hier sei in heraldischer Beziehung nur bemerkt, dass die Schildform einfacher wurde, die Behaarung des wilden Mannes (ohne Stirn- und Lendenkranz) nur noch schwach angedeutet ist und dass, was das wichtigste ist, das Kreuz in Schild und Fähnchen nun nicht mehr aus glatten Stäben besteht, sondern geständert ist. Die Legende,

¹ Abgedr. bei Constanz Jecklin: Urkunden zur Verf. Gesch. Graubündens, Bd. V, S. 183 ff., Chur 1883.

in Antiqua gefasst, lautet: «Siegel des Gerichten Pundts 1643». Dieser neue Stempel wurde angefertigt, trotzdem der alte noch vorhanden war. Das sagt der Waser'sche Spruch in den Worten: «Diewyl aber der Siegel zwei sind, das alte und das neuw ufgerichte, jedoch beide dem gemeinen Pund zugehörend, so soll das eindte, nach gefallen des sambtlichen Pundts abgethan und unnütz gemacht werden.» (Nebenbei darf hieraus entnommen werden, dass der Stempel des grossen Siegels v. 1518 also längst verschwunden war.) Diese Tatsache findet aber ihre Erklärung in den, dem Waser'schen Spruch vorangegangenen Streitigkeiten. Wie man weiss, stiessen die anderen Gerichte Davos aus dem Bund und wählten in Durig Enderlin einen eigenen Bundslandammann. Davos aber, das ja sein Recht hauptsächlich aus dem tatsächlichen Besitzstand herleitete, wird wohl auch den alten Siegelstempel eifersüchtig festgehalten haben. Und da scheint es¹, dass die rivalisierenden Gerichte sich auch einen neuen eigenen Stempel hatten machen lassen, damit sie, unabhängig von Davos, auch Bundesakte bekräftigen könnten, falls der alte Vorort auf seiner hartnäckigen Weigerung, das Bundessiegel herauszugeben, bestünde. Die Datierung gerade dieses Stempels, die das Jahr hochgehender Erregungen festhält, ist somit eine ausgesprochen politische Geste. Und einer solchen politisch symbolischen Gebärde verdankt auch der letzte Stempel des Gerichtenbundes sein Dasein. Er trägt die Jahreszahl 1802 und bezeichnet damit eine Zeit des Ringens um die neue Staatsform, die sich dann in der Mediationsverfassung v. J. 1803 kristallisierte. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir in diesem Siegel mit der Legende «Siegel des Gerichten Pundts 1802» eine Handlung des Protestes gegen die im Mai 1802 gemehrte, recht kurzlebige zentralistische, helvetische Verfassung sehen, eine Verfassung, gegen die sich von den Urkantonen aus im Sommer dieses Jahres der Aufstand erhob. Das Siegelbild hält sich an die Vorlage von 1643, deutet jedoch im Schild und der Fahne durch Punkte und Schraffierung die Farben Blau und Gelb an. Der wilde Mann ist unbehaart, trägt aber nun den Kranz (Fig. 31).

Damit schliesst die Geschichte der Siegel des Zehngerichtenbundes. Die Mediation von 1803 machte den rätischen Freistaat zum Kanton der Eidgenossenschaft.

Das Bundessiegel hatte also eine fast dreihundertjährige Geschichte hinter sich, als das Davoser Landschaftssiegel sein Leben erst begann. Denn wer die Urkunden im Gemeindegarchiv mustert, wird nicht wenig erstaunt sein über die Entdeckung, dass diese ehrwürdige Walsersiedlung, einer der Hauptorte der Bünde



Fig. 30.

Gerichtenbundssiegel von 1643.



Fig. 31.

Gerichtenbundssiegel von 1802.

¹ Die Bundesprotokolle fehlen für die Zeit von 1628-1694 und von 1787 an.

bis zum Jahre 1803, kein eigenes Siegel führte¹. Immer leih bis zu dieser Zeit der Landammann sein Privatsiegel sowohl privatgeschäftlichen Parteivereinbarungen wie behördlichen Akten der Gemeinde, wobei dann wohl die Formel erscheint, dass « *clein und gross raadt und gantzi lantzgemeindt gemeinlich und einhelig mit flyss gebetten und erbetten den frommen fürsichtigen..... Landammann allhie auff Thavas das er syn eigen insigel offenlichen an diesen brief hatt henken lassen im namen unser aller doch ihm und auch dem ratt und land one schaden* ».

Nun ist man natürlich versucht, diese seltsame Erscheinung mit der einfachen Erklärung zu erledigen, dass dem Aufkommen eines eigenen Landschaftssiegels das Bundessiegel im Wege stand, das ja — wie wir sahen — bis zum Waserischen Spruch vom Davoser Landammann ausschliesslich geführt wurde. Allein diese Erklärung befriedigt nicht. Denn man unterschied bei Beurkundungen subtil zwischen Bundesakten und Gemeindeangelegenheiten und siegelte nur jene mit dem Bundespatschaft. Das Bedürfnis für ein Gemeindesiegel wäre also ohne Zweifel da gewesen. Zudem dürfen wir nicht übersehen, dass ja erst seit 1518 die Zehn Gerichte ihr eigenes Siegel führten, dass aber andere Gemeinden der Bünde von ähnlicher Bedeutung wie Davos zu dieser Zeit längst ihre Siegel hatten (wie z. B. Disentis schon seit 1287). Das eigene Siegel ist ein ausgesprochenes Persönlichkeitsrecht, ja die Symbolisierung der Individualität überhaupt. Nun liegt in der Natur des Walsers ein sehr starkes Individualitätsbewusstsein. Die Art seiner Siedlungen ist im Gegensatz zum kompakt zusammengenommenen romanischen Dorf das Abbild einer locker zusammenhängenden Gemeinschaft von Einzelgängern. Zwar hatten andere Walsergemeinden der Bünde schon früh ihr eigenes Siegel (Rheinwald schon 1362, Avers 1396, Safien 1446, Tschappina 1461)². Aber dieses starke Individualitätsbewusstsein half doch sicher mit, ein Persönlichkeitsrecht, wenn es sich einmal ausgebildet hatte, zäh festzuhalten. Dazu kommt noch, dass der Landammann auf Davos viel mehr als der Vorsteher irgend einer anderen Gemeinde eine traditionelle Führerstellung einnahm. Dies drückt sich schon in dem ältesten Lehensbrief (1289) aus. Hier wird das « *gut ze Tavaus* » « *wilhelm dem Ammann und sinen Gesellen* » « *ze rechtem Lehen* » gegeben, indes im Rheinwalder Freiheitsbrief (1277) ganz allgemein die Rede ist von « *allen deutschen Leuten, die im Rheintal wohnen* ». In diesem Ammann Wilhelm sieht die Tradition einen Beeli. Die wirtschaftlich und politisch überragende Stellung dieser Familie in den folgenden Jahrhunderten drückt sich in dem Bericht des Chronisten Campell aus, dass zu seinem und seiner Väter Gedenken nur vier gemauerte Häuser in der Landschaft standen, die alle ehemals den Beeli gehört haben sollen. Der Geltung dieser Familie entstand später Konkurrenz vor allem in den Buol, Sprecher, Guler, Ardüser, Valär und Jenatsch, die alle in der Stellung des Landammanns den Inbegriff der Führerschaft sahen : denn der Davoser Landammann war — in der für uns hier wichtigsten Zeit von 1436-1644 ständig und später wenigstens im Turnus —

¹ Die von Fr. Jecklin in seiner Entwicklungsgesch. des Bündner Wappens (S. 21. Anhang) angeführte Urkunde ist, wie eine nähere Betrachtung der Schlussformel zeigt, ein Dokument des « *Closterergerichts in Brädigow* ».

² Dr. Branger : Rechtgesch. d. Freien Walser.

zugleich Bundeshauptmann des Zehngerichtenbundes. Bedenkt man noch, dass er nach der Vereinigung der drei Bünde als einer der drei Häupter zu den Leitern der Bundesgeschäfte gehörte, so kann man das Selbstgefühl verstehen, das ihn auch in einem demokratischen Staatswesen erfüllt haben mag. Einem solchen auf dem Fundament einer wirtschaftlich starken Familie stehenden Exponenten einer politischen Gemeinschaft aber konnte es nicht schwer fallen, ein Ehrenrecht, das ihm zustand, auch festzuhalten.

Und so erleben wir es, dass tatsächlich erst nach dem Ende der alten rätischen Republik, im Jahre 1803 also, das erste Landschaftssiegel von Davos entsteht. Es ist mit ganz unwesentlichen Abweichungen eine Nachbildung jenes oben beschriebenen letzten Bundessiegels v. Jahre 1802 und trägt die Legende: « Siegel der Landschaft Davos 1803 » (Fig. 32). Also erst, nachdem der Gerichtenbund im Kanton aufgegangen war, kam die Landschaft zu einem eigenen Siegel. 120 Jahre blieb es im Dienst und es war diesmal keine politische Geste, als es durch ein anderes abgelöst wurde, sondern allein der Gedanke war massgebend, dass es an der Zeit sei, ein künstlerisch so wenig befriedigendes Stück wie es der erste Davoser Gemeindestempel war, durch ein besseres zu ersetzen. Die Ausführung wurde dem Bildhauer Wilhelm Schwerzmann anvertraut. Das Bild zeigt den wilden Mann mit Lenden- und Stirnkranz in schreitender Bewegung. In der rechten Hand trägt er ein kleines Wappenschild mit dem geständerten Kreuz, in der Linken die entwurzelte Tanne (Fig. 33).



Fig. 32.
Landschaftssiegel von 1803.

Bevor diese Stempel von der formalen Seite noch etwas betrachtet werden, seien einige Worte über die heraldischen Bestandteile des Davoser Siegels erlaubt. Während — was später noch zu erwähnen sein wird — schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts an anderen Orten, besonders bei Fassadendekorationen in ungenauer Weise häufig das Gerichtenbundswappen mit dem wilden Mann allein dargestellt und der obere Bund durch das geständerte Kreuz vertreten wird, belassen alle Siegel den wilden Mann in der Rolle des Schildhalters, indes als eigentliches Wappen das (anfänglich glatte, später geständerte) Kreuz beibehalten wird. Das dürfte auch der historischen Entwicklung entsprechen. So weit man hier überhaupt Mutmassungen wagen darf, wird man annehmen müssen, dass auch der Gerichtenbund wie der obere Bund ursprünglich nur das Kreuz führte. Heraldische Dokumente, die älter wären als das erste Bundessiegel (v. 1518) fehlen fast vollständig. Die der Tradition nach angeblich aus der Calvenschlacht (1499) stammenden Banner auf dem Rathaus, von denen eines die Bundesfarben Blau und Gelb sowie ein weisses durchgehendes Kreuz trägt, zeigen in Wahrheit den Typus der sogenannten Hugenottenfahnen und stammen nach Material und Grösse frühestens aus der Mitte des 16. Jahrhunderts¹. Was wir allein hier ver-

¹ Angabe von Dr. Gessler, Kons. d. Landesmuseums.

werten können, ist die Steinhauerarbeit an dem aus dem Bestand vom Ende des 15. Jahrhunderts erhaltenen Portal des Davoser Rathauses. Hier finden wir in den beiden Ecken des Türsturzes, reliefmässig ausgeführt, zwei glatte gleicharmige Kreuze, ganz offenbar als Wahrzeichen angebracht. Ob man darin ein eigentliches Wappen sehen darf oder nur ein frommes Hauszeichen mag dahingestellt bleiben. (Es ist sogar wahrscheinlich, dass es zur bewussten Ausbildung eines Wappens erst kam, als man das erste Siegel schuf.) Aber das darf man doch als sicher annehmen: hätte Davos (als Gericht oder als Vorort des Gerichtenbundes) damals schon den wilden Mann geführt, dann wäre er sicher hier angebracht worden. Dass nicht irgendwelche technische Schwierigkeiten den Steinmetzen veranlassten, sich dies zu ersparen, zeigt das für Reliefarbeit immerhin auch komplizierte Meisterzeichen in der Mitte des Türsturzes.

Damit fällt aber die gerne vertretene — und auch von Dr. Jecklin a. a. O. verteidigte — These, der wilde Mann sei als Nachfahre des Johannes Baptista, des Patronen der Davoser Platzkirche in das Bundeswappen gekommen, eigentlich schon dahin. Denn darnach hätte das Davoser Wappen (falls es vorher ein solches gegeben hätte) einen anderen Bestandteil als das Kreuz überhaupt nicht gehabt. Zudem ist es auch wenig wahrscheinlich, dass in einer noch religiös empfindenden Zeit sich eine christliche Figur in eine heidnische, wie es der wilde Mann doch ist, sollte zurückverwandelt haben. Der umgekehrte Vorgang wäre einleuchtender. Ueberhaupt ist diese Zusammenkoppelung von zwei so verschiedenen Erscheinungen wie der Täufer und der wilde Mann etwas, das man dem klaren Instinkt der Volksphantasie nicht zutrauen darf. Est ist ein einleuchtender Vorgang, wenn in der frühchristlichen Zeit sich altheidnische Bräuche christianisieren, aber es widerstrebt anzunehmen, dass Johannes, der Vorläufer und Wegbereiter Christi, sollte vom Volk verwechselt worden sein mit dem Fänggen, der nach der Sage flüchtet, wenn eine Kirchenglocke läutet. Das härene Gewand des Täufers wäre ein zu äusserliches Verwandtschaftsmerkmal. Die Idee, die innere Sendung einer Legende, pflegte sich wohl im Wandel der Zeiten ein neues Kleid zu suchen, nicht aber eine andere Seele in das alte Gewand zu schlüpfen¹.

Alle Zeichen sprechen vielmehr dafür, dass erst im Bundessiegel von 1518 zum Kreuz der wilde Mann als Schildhalter hinzutrat und dass damit das Wappen endgültig festgelegt wurde. Wir nehmen damit eine planmässige Wappenerfindung an, die von der Absicht geleitet wurde, zum Wappen des oberen Bundes ein Gegenstück zu schaffen. Der obere Bund hatte 1505 an die Stelle des älteren Siegels mit dem Kreuz seltsamer Weise den senkrecht geteilten Schild mit der Figur des heiligen Georg als Wappenhalter gesetzt. (Der Gotteshausbund erhielt erst nach 1529 ein eigenes Siegel mit der Madonna als Schildhüterin.) Nichts lag also näher, als auch für den Gerichtenbund sich nach einem Wappenhalter umzusehen. Denn bei allen Staatsverträgen hingen die Siegel der Bünde neben einander. Auch mehrten sich nun gemeinsame Geschäfte. Seit 1512 beherrschten

¹ Das im Anhang zu seiner « Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens » von Dr. F. Jecklin beigezogene Siegel kann zur Stütze der Johannes-These nicht mehr verwertet werden, da es — wie oben erwähnt — ein Klosterser und kein Davoser Siegel ist. Einen scharfen Abdruck von dem gleichen Stempel enthält das rätische Museum und hier ist zu sehen, dass wir es nicht mit einer Johannes-Darstellung zu tun haben, sondern mit dem wilden Mann (unbehaart, Stirn- und Lendenkranz, i. d. rechten Hand die Fahne mit Kreuz, die Linke in die Hüfte gestützt).

die Bünde das Veltlin als Untertanenland und wir wissen ja, dass der Zusammenschluss der drei Bünde tatsächlich längst vollzogen war, als er in dem Brief von 1524 urkundliche Form bekam. Endlich scheint es, wie erwähnt, dass das erste grosse Staatssiegel von 1518 zur Bekräftigung der Erbeinigung ad hoc geschaffen wurde. Dies alles war Grund genug, darauf zu sehen, dass auch der Gerichtenbund eines sogenannten « Prachtstückes » nicht ermangle, wie es dem Wappen des oberen Bundes angefügt war. Bei diesem nun hatte sich die Figur des Schildhalters fast von selbst angeboten. Der obere Bund stand unter dem Patronat des heiligen Georg. Die Bundestage fanden traditionell am Sankt Jörgentag statt und nachdem sie vom Disentiser Abt präsiert wurden, mögen sie auch häufig unter Anrufung des ritterlichen Schirmherrn eröffnet worden sein. Zudem eignete sich noch dieser streitbare Heilige besonders gut als mannhafter Schildhalter (auch dies im Gegensatz zu dem Täufer Johannes).

So einfach lag es bei dem Gerichtenbund nicht. Johannes Baptista war wohl der Patron der Hauptkirche am Platz zu Davos, aber von einem Patronat über den Bund hat man nie etwas vernommen. Die Bundstage fanden auch nicht etwa an Johanni statt, sondern, wie Sprecher in seiner Chronik berichtet, am St. Georgentag. Dass man sich die Figur des Wildenmannes suchte, das erinnert an die Vorliebe der damaligen Zeit für redende Wappen. Das Davoser Tal nämlich pflegte man gern als eine « Wildi » zu bezeichnen und man verstand darunter nicht etwa eine Oednis, sondern einen hohen Weidboden, eine Hochalpe, wo kein Laubwald wächst. So heisst Münster in seiner Cosmographie das Tal eine schöne Wilde und Stumpf bezeichnet es in seiner Chronik sogar als liebliche Wilde und auch für Sererhard (1742) ist es noch eine « recht schöne angenehme Wildnus ». Wenn wir aber bedenken, wie häufig seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. der Wildemann als Wappenbild und Wappenhalter verwendet wurde, so lag es gerade für die Davoser und die Leute des Zehngerichtenbundes wirklich nicht weitab darnach zu greifen. Denn im Sagengut dieses Teiles des rätschen Landes gibt es keine Gestalt, die so nachhaltig und unablässig die Volksphantasie beschäftigte, ergötzte und beunruhigte, wie die « Fänggen » oder Wildenmänner. Und gerade die Walsersiedlung Davos durfte diese Figur als besonderen Besitz in Anspruch nehmen. Sind es doch besonders die deutschen oder früh germanisierten Gebiete Rätens, in denen diese mit den Schauern des Heidentumes umwitterten Gestalten ihr Wesen trieben. In die mit Wald und Wildnis vertrauten, spürnäsigen, des Wetters und der Kräuterkräfte kundigen, triebhaften, ganz naturgebundenen Dämonen sah das Volk den dunklen Geist der Wildnis geflüchtet, der es seine Wohnstätten abgetrotzt hatte. Sie fürchteten sie ebenso, wie sie ihnen im Geheimen zugetan waren.

Wie sehr dieser Schildhüter nun dem Volke gefiel, das zeigt seine rasch errungene Popularität. Denn es dauerte nicht lange, da hatte er sich als Wappenfigur so in der Vorstellung eingenistet, dass er das Kreuz zu verdrängen begann. Wir sehen — nicht auf den Siegeln, aber in anderen Wappen, besonders in Fassadendekorationen — schon Ende des 16. Jahrhunderts¹ den wilden Mann allein den Gerichtenbund vertreten, oder wir finden senkrecht geteilte Wappenschilder, in deren einem Teil eine vertikal abgetrennte Kreuzhälfte steht, indes der wilde Mann das andere Feld einnimmt.

¹ z. B. in einer Fassadenmalerei v. J. 1573 in Waltensburg.

Was nun die Gestalt dieser Figur anbelangt, so wurde sie auf dem Siegel so getasst, wie der « Fängge » in der Volksphantasie lebendig war, ohne Stirn- und Lendenkranz, aber über und über behaart wie ein zottiges Tier. Die linke Hand hält die entwurzelte Tanne zum Zeichen der ungebärdigen Kraft. Auch mit diesem Attribut taucht der Wildemann in den Bündner Sagen auf, und es wird wohl erzählt, dass er diesen ungefügen Wanderstab in eine Ecke lehnte, bevor er ein Haus betrat. Das Fähnchen nun, in dem man auch ein Ueberbleibsel der Johannesfigur sehen wollte, dürfen wir ruhig als eine Beigabe des Siegelstechers bezeichnen, der auf eine symmetrische Ausbalanzierung der Figur bedacht war. An anderen Siegeln des Zehngerichtenbundes, die auch den Wildenmann führen, bemerken wir das gleiche Bestreben und es wurde beispielsweise beim Siegel von Castels (Jenazerseits), von Churwalden, von Conters, von Parpan und anderen dem Mann deshalb eine Keule in die andere Hand gegeben, wenn man nicht auch (wie etwa beim Luzeiner Siegel) das Fähnchen übernahm.

In formaler Hinsicht nun ist keines der älteren Davoser Siegel von den Qualitäten wie etwa ein gotisches Siegel oder gar jener merkwürdige romanische Stempel mit der Stella maris, den das Churer Domkapitel aufbewahrt (vgl. die Tafeln zu Jecklin a. a. O. Nr. 5). Dieses Stück zeigt noch ein ursprüngliches gesundes Empfinden dafür, dass ein Siegelstempel ein Model ist, also ein Instrument zu plastischer Arbeit. In einem guten Siegel soll der Vorgang des Siegelns selbst nachleben, man soll spüren, dass ein Abzeichen mit feierlichem Nachdruck in eine weiche Masse gedrückt wurde. Es sind plastische Werte, die ausschlaggebend sind für die Qualität, nicht lineare. Es kommt also weniger auf subtile Zeichnung an, sondern auf das Spiel der Erhöhungen. Das Stella-maris-Siegel von Chur mit seiner derben, grossgefassten Modellierung und der prächtig lapidaren Umschrift ist darin vorbildlich.

Wenn man irgendwo Traditionen für eine Arbeit wie das neue Davoser Landschaftssiegel von Schwerzmann finden kann, so liegen sie hier, in der romanischen Stilwelt. Auch Schwerzmann geht durchaus vom plastischen Eindruck, nicht vom linearen Gefüge aus; der Reiz seiner Arbeit liegt in dem gefälligen Spiel der Erhebungen, in der Verteilung der grösseren und kleineren Buckel, in dem Heraustreten des Bildes aus der Fläche und in der überzeugenden und klaren Art, wie ein gegebenes Rund durchmodelliert ist. Die Legende ist in einer kräftigen Antiqua frei an den Rand gelegt und nicht in zwei konzentrische Kreise gespannt, und gelangt dadurch in eine engere Beziehung zur Figur. Das Verhältnis des Wildenmannes zum Wappen ist eigenwillig und neu gestaltet. Es mag vielleicht den Heraldiker



Fig. 33.
Siegel von 1923.

verdrissen, wie selbtherrlich hier das Thema des Schildhalters gewandelt ist. Jedoch der künstlerische Gewinn, der aus der kräftig ausschreitenden Bewegung für die diagonale Teilung des Bildes, aus der Unterordnung des Wappens für die Einheit der Komposition gezogen wurde, ist Rechtfertigung genug.

Sieht man aber einen Augenblick davon ab, an ein Siegel plastische Forderungen zu stellen, so ist von den älteren Davoser Siegeln das erste grosse Staatsiegel immer noch am besten geglückt. Der kompositionelle Zusammenhang des Bildes mit der Legende, die Einordnung der Fahne und der Tanne in das Rund ist gut gelungen und vor allem das proportionale Verhältnis von Schild und Schildhalter wesentlich angenehmer als bei den späteren Stempeln, in denen auch sonst eine fortschreitende Erstarrung zu bemerken ist. Die toten Stellen werden häufiger, die Einteilung der Fläche ist ohne besonderen Reiz, und der wilde Mann ist schliesslich in dem ersten Landschaftssiegel zu einem soignierten Herrn geworden. Hier war Altes zu verdrängen ein Verdienst.

Sigilla Agaunensia

par D. L. GALBREATH.

(Suite.)

CLERGÉ SÉCULIER

COUR DE ROME

CARDINAL

- 149. Jean de Plaisance, cardinal de St. Cyriaque.**— *Johannes de Placentinis, sancte Romane ecclesie presbyter cardinalis titulo Sancti Ciriaci in Thermis.*
1395. Tiroir 48. En navette, fragmentaire. N'a pas été reproduit.

Il ne reste que deux fragments, l'un du sommet, montrant la Vierge à mi-corps avec l'Enfant, dans une niche richement ouvragée ; l'autre de la pointe, avec, dans une niche, le cardinal agenouillé, portant une chape brodée.

CHAMBRE APOSTOLIQUE

- 150. Arnaud Albert, archevêque d'Auch, chambrier (et neveu) du Pape Innocent V.** — *Sigillum camerarius officii domini pape.*
1365. Tiroir 3. Rond, 38 mm environ. Pl. XVIII.

S. Pierre et S. Paul debout dans une niche ; en pointe, la tête du pape dans une ouverture en navette, flanquée de deux écus effacés. La légende manque.

Un autre sceau de l'archevêque Arnaud Albert, paraissant sortir du même atelier, a été publié dans les Sceaux Gascons du moyen âge, n° 9 (Archives historiques de la Gascogne, Paris-Auch, 1888). Il montre la même curieuse ouverture avec la tête du pape, comme d'ailleurs la plupart des sceaux de la chambrière du XIV^e siècle.

- 151. L'auditeur général de la Chambre apostolique.** — *Auditor generalis camere apostolice.*
1462-1498. Tiroirs 5 et 15. En navette, 68 mm. sur 44 mm. Pl. XVII.